Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

RSPC – Robert Sellung PestControl | Stand: 14. Oktober 2026

Robert Sellung · Ockerwitzer-Dorfstraße 8 · 01156 Dresden · Tel. 0172 6744914 · info@rspestcontrol.de · www.rspestcontrol.de

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Schädlingsbekämpfung, Schädlingsmonitoring und damit verbundene Leistungen zwischen Robert Sellung, handelnd unter RSPC – Robert Sellung PestControl (nachfolgend „RSPC“), und seinen Auftraggebern. Sie gelten gegenüber Unternehmern und Verbrauchern, soweit einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich auf Unternehmer beschränkt sind. Individuelle Vereinbarungen und die Leistungsbeschreibung im Angebot haben Vorrang. Gegenüber Unternehmern gelten entgegenstehende Geschäftsbedingungen nur, wenn RSPC ihnen ausdrücklich zustimmt.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

Angebote von RSPC sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, freibleibend. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch einvernehmlichen Beginn der beauftragten Leistung zustande. Art, Umfang, Einsatzort, Kontrollrhythmus und Vergütung ergeben sich aus Angebot, Auftrag oder Servicevertrag. Zu den möglichen Leistungen gehören insbesondere Inspektionen, integriertes Schädlingsmanagement (IPM), Monitoring, Bekämpfung von Ratten, Mäusen, Schaben und Vorratsschädlingen, UV-Fluginsektenfanggeräte, Taubenabwehr sowie gesondert vereinbarte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Gesetzlich erforderliche Erlaubnisse, Anzeigen und Schutzvorgaben bleiben unberührt.

§ 3 Fachgerechte Durchführung und Erfolg

RSPC wählt im vereinbarten Leistungsrahmen fachlich geeignete und rechtlich zulässige Maßnahmen unter Berücksichtigung der Befallslage, örtlichen Bedingungen, Produktvorgaben und des integrierten Schädlingsmanagements. Die DIN EN 16636 wird als fachliche Orientierung berücksichtigt, soweit sie für die jeweilige Leistung einschlägig ist. Ein dauerhaft schädlingsfreier Zustand oder die vollständige Beseitigung jedes Befalls wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Gesetzliche Mängelrechte bei werkvertraglichen Leistungen bleiben unberührt.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber gewährt zum vereinbarten Termin sicheren Zugang zu den betroffenen Räumen und Anlagen, informiert über bekannte Gefahren, sensible Bereiche, Tiere, Lebensmittel, technische Anlagen und vorherige Behandlungen und beachtet übergebene

Sicherheits- und Vorbereitungshinweise. Er stellt erforderliche betriebliche Freigaben sicher und setzt vereinbarte bauliche oder hygienische Eigenmaßnahmen um. Bei ausbleibender Mitwirkung informiert RSPC über mögliche Auswirkungen auf Termin, Wirksamkeit und Mehrkosten. Zusätzliche Vergütung wird nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen oder einer gesonderten Vereinbarung verlangt.

§ 5 Termine und Ausfall

Einsatztermine werden individuell vereinbart. Ist ein Termin aus Gründen, die RSPC nicht zu vertreten hat, nicht durchführbar, vereinbaren die Parteien nach Möglichkeit einen Ersatztermin. Ansprüche auf Ersatz notwendiger Aufwendungen oder Vergütung wegen Annahmeverzugs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine pauschale Stornogebühr wird nicht erhoben, sofern sie nicht gesondert und rechtlich wirksam vereinbart ist.

§ 6 Vergütung und Rechnungen

Maßgeblich sind die im Angebot oder Vertrag vereinbarten Preise und Abrechnungsintervalle. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer angegeben; gegenüber Unternehmern kann die Vergütung als Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Wiederkehrende Leistungen können je nach Vertrag monatlich, quartalsweise oder jährlich abgerechnet werden. Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine SEPA-Lastschrift setzt ein gesondertes Mandat voraus.

§ 7 Zusätzliche Leistungen und Material

Zusatzarbeiten, zusätzliche Kontrolltermine, außergewöhnlicher Materialbedarf, Sonderreinigungen oder neue Bekämpfungsbereiche werden vor Durchführung grundsätzlich abgestimmt und gesondert beauftragt. Soweit Geräte, Stationen oder sonstige Gegenstände nur leihweise oder mietweise bereitgestellt werden, bleiben sie Eigentum von RSPC; dies muss im Angebot oder Vertrag entsprechend ausgewiesen sein. Eigentum und Abrechnung verkaufter Gegenstände richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung und den gesetzlichen Regeln.

§ 8 Dokumentation und Hinweise

RSPC dokumentiert durchgeführte Kontrollen und Maßnahmen in angemessenem Umfang, beispielsweise Befund, Maßnahmen, eingesetzte Mittel, Empfehlungen und Folgetermine. Der Auftraggeber erhält die vertraglich vereinbarten Nachweise. Gesetzliche Aufbewahrungs-, Informations- und Dokumentationspflichten bleiben unberührt. Empfehlungen zu Hygiene, Abdichtung, Lagerung oder baulichen Veränderungen sind vom Auftraggeber in eigener Verantwortung umzusetzen, sofern deren Ausführung nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Einmalaufträge enden mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen. Für wiederkehrende Leistungen gelten die individuell vereinbarte Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist. Für Verträge mit Unternehmern kann eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit ausdrücklich vereinbart werden; eine solche Frist gilt nicht automatisch für Verbraucherverträge. Bei Verbraucherverträgen sind insbesondere die gesetzlichen Grenzen für Laufzeit, Verlängerung und Kündigungsfrist zu beachten. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen können in Textform erfolgen, soweit gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 10 Mängelrechte und Haftung

Es gelten die gesetzlichen Rechte bei Leistungsstörungen und Mängeln. RSPC haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RSPC im gesetzlich zulässigen Umfang auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

§ 11 Höhere Gewalt und unvorhersehbare Umstände

Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Parteien, die eine Leistung vorübergehend unmöglich machen, führen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu einer Anpassung des Leistungszeitpunkts oder zu den dort vorgesehenen Rechten. RSPC informiert den Auftraggeber möglichst zeitnah über erhebliche Verzögerungen.

§ 12 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden zur Anbahnung, Durchführung und Abrechnung von Verträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Weitere Informationen, insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Empfängern und Betroffenenrechten, enthält die gesonderte Datenschutzerklärung von RSPC.

§ 13 Verbraucherwiderruf

Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen mit Verbrauchern kann ein gesetzliches Widerrufsrecht bestehen. Soweit ein Widerrufsrecht besteht, erhält der Verbraucher vor Vertragsschluss eine gesonderte Widerrufsbelehrung samt Muster-Widerrufsformular. Soll RSPC vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, werden die hierfür gesetzlich erforderlichen Erklärungen gesondert eingeholt. Diese AGB ersetzen keine Widerrufsbelehrung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Wahrung zwingender Verbraucherschutzvorschriften. Für Streitigkeiten mit Kaufleuten und sonstigen nach § 38 ZPO zulässigen Vertragspartnern kann Dresden als Gerichtsstand vereinbart werden; gegenüber Verbrauchern gelten die

gesetzlichen Gerichtsstände. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Vor Veröffentlichung prüfen

1. Laufzeiten und Kündigungsfristen in B2B- und B2C-Vertragsmustern gesondert festlegen. 2. Widerrufsbelehrung und Musterformular ergänzen. 3. Preisangaben, Zahlungsfrist, Eigentum an Stationen und Datenschutz an die tatsächlichen Abläufe anpassen. 4. AGB rechtlich prüfen lassen und vor Vertragsschluss wirksam einbeziehen. 5. Bei Online-Abschluss mit Verbrauchern mögliche Pflicht zum Kündigungsbutton prüfen.